



STADT **LIPPSTADT**

FB 5 / Familie, Schule und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Strieth

Telefon: 02941 980-690

Vorlage Nr. 179/2018

öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|--|----------------|
| Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales) | 12.09.2018 |

| |
|--|
| TOP Weiterentwicklung der Qualität bzw. Finanzierung von Kindertageseinrichtungen |
|--|

| |
|------------------------------|
| Inhalt der Mitteilung |
|------------------------------|

In den Wochen vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause sind auf Bundes- bzw. Landesebene zwei Gesetzesentwürfe auf den Weg gebracht worden, die veränderte Rahmenbedingungen für die Qualität bzw. die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen mit sich bringen.

1. Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen

Das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen befasst sich überwiegend mit den Finanzbeziehungen zwischen dem Bund, welcher an den laufenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nicht beteiligt ist, und den Ländern. Für die Jahre 2019 bis 2022 will der Bund den Ländern auf der Basis noch abzuschließender bilateraler Zielvereinbarungen insgesamt 5,5 Mrd. € zusätzlich zur Verfügung stellen. Mit diesen Mitteln sollen die Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege bundesweit weiterentwickelt und die bestehenden Unterschiede zwischen den Bundesländern angeglichen werden.

Aus kommunaler Sicht ist dabei von besonderer Bedeutung, dass die bundesgesetzliche Regelung zu einer Entlastung von Eltern bei den Kita-Gebühren führen soll. Auch wenn die Gestaltung des Elternbeitragsrechtes zunächst Ländersache ist, will der Bund über eine Änderung des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) erreichen, dass Eltern mit einem geringen Einkommen zukünftig von Kostenbeiträgen für die Kita bzw. Kindertagespflege befreit werden. Diese Beitragsbefreiung soll zukünftig verbindlich für alle Bezieher

- von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALG II bzw. „Hartz IV“),
- von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe, Grundsicherung),

Beratungsergebnis

| |
|--|
| |
|--|

Unterschrift

Ergänzungsblatt

- von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- von Wohngeld sowie
- von Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz

gelten.

Für die Stadt Lippstadt dürften die auf Bundesebene geplanten Einschränkungen bei der Beitragserhebung eine eher geringere Relevanz haben, da die vom Rat der Stadt Lippstadt verabschiedeten Elternbeitragsatzungen bereits seit dem Jahr 2016 eine generelle Beitragsbefreiung von Eltern mit einem Einkommen von bis zu 25.000 € vorsehen.

2. Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Das Landeskabinett hat im Juli 2018 den Gesetzentwurf für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschlossen. Die aktuelle Übergangsförderung der Kindertageseinrichtungen über das sog. Kita-Rettungspaket läuft am 31.07.2019 aus. Zu diesem Zeitpunkt wird die geplante grundlegende Novellierung des KiBiz noch nicht abgeschlossen sein. Die Neustrukturierung der Finanzierung von Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen soll/kann nach Einschätzung des Landes erst ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 umgesetzt werden. Von daher ist für den Zwischenzeitraum vom 01.08.2019 bis 31.07.2020 eine Verlängerung der Übergangsförderung erforderlich.

Insgesamt sollen für das Kita-Jahr 2019/2020 ca. 470 Mio. € landesweit zur Verfügung gestellt werden. Hiervon sind ca. 80 Mio. € von den örtlichen Jugendämtern, d. h. von den Städten und Kreisen aufzubringen.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen selbst entfallen Zusatzkosten von ca. 390 Mio. €. Zur teilweisen Refinanzierung seiner Aufwendungen entnimmt das Land einen Anteil von ca. 105 Mio. € aus den eingangs bereits genannten, zusätzlichen Mitteln, die der Bund über das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen will.

Die erweiterte Übergangsförderung für die Kindertageseinrichtungen im Kita-Jahr 2019/2020, einschließlich der erhöhten kommunalen Eigenbeteiligung, wird bereits im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 veranschlagt.